

Die Logisvergütung von Fouriergehilfen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

instrumenten zu hohen Beträgen ansteigen, die die H. K. auf die Dauer nicht unempfindlich, ja untragbar belasten. Die H. K. sollte ja auch nicht für solche Auslagen verwendet werden müssen. Die Frage nach einer andern Lösung wird sich denn auch schon mancher Rechnungsführer gestellt haben.

Am befriedigsten wäre es sicher, wenn die fehlenden Instrumente aus den Reservebeständen der Zeughäuser für den betreffenden Dienst gefasst werden könnten. Ich möchte aber auch die Frage nicht unerwähnt lassen, ob die privaten Musikinstrumente nicht wie oben angeführt mittelst Verbalen ein- und abgeschätzt, die Abschätzungsbeträge bzw. Reparaturkosten aber zu Lasten der D. K. bezahlt werden könnten. Private Fahrräder, Fuhrwerke und Skis etc. werden zu Lasten des Bundes eingeschätzt; warum also nicht auch die privaten Musikinstrumente? Wir haben ja gehört, dass das Spiel den Geist der Truppe hebt, also die Musik zum Militär gehört. Wenn auch kein Mietgeld ausbezahlt werden könnte, so würde es doch jeder Rechnungsführer als angebracht und gerecht begrüßen, wenn wenigstens die Reparaturkosten dem Bund belastet werden dürften und dadurch die H. K. vor manchen unvorhergesehenen und empfindlichen Auslagen verschont bliebe.

Es ist nicht der Zweck meiner Zeilen, an bestehenden Vorschriften Kritik zu üben. Doch glaube ich, dass es bei Behandlung eines Themas, soll es für die Rechnungsführer belehrend und aufklärend sein, am Platze ist, zur Ergänzung auch solche Möglichkeiten zu streifen.

Die Logisvergütung von Fouriergehilfen

Aus Zuschriften unserer Leser haben wir ersehen, dass in bezug auf die Logisvergütung für Fouriergehilfen keine einheitliche Auffassung herrscht. Ziffer 96, Abschnitt 3 a der I. V. A. 41 bestimmt, dass die Benützung von Zimmern durch höhere Unteroffiziere nach den Ansätzen von Ziff. 96/2 lit. a entschädigt wird. Den höheren Uof. sind die Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion gleichgestellt.

Aus dieser Bestimmung wurde von einzelnen Rechnungsführern das Recht abgeleitet, auch für Fouriergehilfen die gleiche Zimmerentschädigung wie für den Fourier zu bezahlen, wenn sie als selbständige Rechnungsführer (z. B. bei Fehlen oder bei Abwesenheit des Fouriers) amten. Sie vertraten dabei die Ansicht, dass man die aus der Truppe hervorgegangenen Fouriergehilfen, die eben eine dem Fourier „entsprechende Funktion“ ausüben, sicher nicht schlechter stellen wolle, als die Angehörigen des Hilfsdienstes. Im gleichen Sinne äusserte sich auch z. B. Lt. Heimann auf Seite 221 (Oktober-Nummer) des „Fourier“.

Um die Frage im Interesse unserer Leser abzuklären, haben wir eine bezügliche Anfrage an das O. K. K. gerichtet. Wir sind von ihm ermächtigt worden, seine Antwort zum Abdruck zu bringen:

„Bei der Auslegung der obgenannten Ziffer ist sowohl bei den Uof., wie bei den H. D. mit entsprechender Funktion nur der Sold massgebend.

Z. B.: Ein H. D. als Rechnungsführer einer H. D.-Bew. Kp. erhält den Funktionssold von Fr. 3.—. Er bezieht also nicht den Sold eines höheren Uof. und hat deshalb nur Anrecht auf Zuweisung einer Unterkunft gemäss Ziff. 96/3 b.

Fouriergehilfen können gemäss Ziff. 93, Absatz 3, bzw. Ziff. 96/3 b I. V. A. 41 untergebracht werden.“

Kantonnements- und Stallkarte*)

von Fourier H. W., Bern

Der Fourier einer F. Hb. Pk. Kp. stellt uns das Muster einer Karte mit der untenstehenden Einteilung zu und schreibt dazu u. a.:

„Bei unsern grossen Beständen an Mann und Pferden, die überaus starken Veränderungen unterworfen waren, musste eine solche Einrichtung geschaffen werden, um überhaupt noch Grundlagen für eine Abrechnung mit der Gemeinde zu bekommen.

Die Karten wurden den Zugf. Stellvertretern ausgehändigt, die für tägliche Nachtragung verantwortlich waren. Periodisch wurden sie von mir dann eingesammelt, die Details in ein Büchlein eingetragen, eine Zusammenstellung gemacht und die Gemeindeabrechnung war nur noch eine Abschreib- und rechnerische Arbeit. Der Gemeindevertreter äusserte sich mir gegenüber mehrmals, dass er noch nie eine so detaillierte Abrechnung erhalten habe, die ihm gestatte, die ausgesetzten Einzelbeträge tel quel an die Eigentümer der Kantonnements auszuzahlen.

Einheit:									
Kantonnements- und Stallkontrolle									
..... Zug			Kantonnement oder Stall Nr.						
Monat			Kant. oder Stallbesitzer:						
Tag	Anzahl		Tag	Anzahl		Tag	Anzahl		Angaben über Beleuchtung Bemerkungen
	Mann	Pferd		Mann	Pferd		Mann	Pferd	
1.			11.			21.			Anzahl Glühlampen im Kant. oder Stall bis 60 Watt
2.			12.			22.			
3.			13.			23.			
4.			14.			24.			
5.			15.			25.			
6.			16.			26.			
7.			17.			27.			
8.			18.			28.			
9.			19.			29.			
10.			20.			30.			
Total			Total			Total			

Die Karte eignet sich meines Erachtens speziell bei stark wechselnden Kantonnements oder wenn die Mannschafts- bzw. Pferdebestände stark variieren; sie kann auch für K. Z., Werkstätten etc. verwendet werden.“

*) Die Karten sind mit Bewilligung des Verfassers vom Verlag W. & R. Müller, Gersau, in Druck genommen worden und als Formular Nr. 61 erhältlich.